

Vernehmlassungsverfahren

11. Juni 2025

Einführung kantonaler Berufsbildungsfonds

Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf (Änderung Berufs- und Weiterbildungsgesetz)

Zusammenfassung

Die Ausbildungsbereitschaft der Lehrbetriebe ist für die Berufsbildung essentiell. Um diese zu erhalten und zu erhöhen, sollen Unternehmen einen finanziellen Beitrag erhalten. Der Kanton Luzern beabsichtigt, als neunter Kanton in der Schweiz einen kantonalen Berufsbildungsfonds einzuführen, der diejenigen Betriebe finanziell unterstützt, die Lernende ausbilden. Zudem sollen aus dem Fonds Projekte und Innovationen in der beruflichen Grundbildung mitfinanziert werden. Der Fonds ist ausgelegt als Solidarbeitrag «von der Wirtschaft für die Wirtschaft».

Berufsbildungsfonds sind seit 2004 bewährte Instrumente zur Förderung der Berufsbildung. Aktuell gibt es 35 Branchenfonds auf nationaler Ebene. Zusätzlich haben acht Kantone eigene, kantonale branchenübergreifende Fonds eingeführt. In der beim Luzerner Berufsbildungsfonds angedachten Umsetzung erfolgt die Finanzierung des Fonds durch eine Abgabe von 0,6 Promille (festgeschriebener Höchstsatz: 1 Promille) der AHV-pflichtigen Jahreslohnsumme aller Arbeitgeber, welche im Kanton Luzern sozialversicherungspflichtig sind. Beitragspflichtig sind alle Arbeitgeber mit AHV-pflichtiger Lohnsumme, da diese von ausgebildeten Fachkräften profitieren. Mit den Beiträgen werden jährliche Fondseinnahmen von mindestens 7,5 Mio. Franken erwartet.

Der kantonale Berufsbildungsfonds dient der Finanzierung zweier Leistungen: Einerseits mit rund 82 Prozent der Fondseinnahmen die Beteiligung an den direkten Kosten am Lernort Lehrbetrieb. Dies erfolgt als Vergütung an die Lehrbetriebe auf Basis der Anzahl Lehrverhältnisse am Stichtag 15. November. Andererseits mit 15 Prozent der Fondseinnahmen die Mitfinanzierung von Projekten und Innovationen, welche wiederum die berufliche Grundbildung im Kanton Luzern als Ganzes stärken. Dies erfolgt auf Anträge durch Dritte.

Der kantonale Berufsbildungsfonds wird von der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung geführt und verwaltet. Eine vom Regierungsrat paritätisch gewählte Berufsbildungsfondskommission überwacht die Wirkung des Fonds und entscheidet über die jeweiligen Anträge auf Mitfinanzierung von Projekten und Innovationen. Der Kanton überträgt die Aufgabe zur Erhebung der Beiträge an die Familienausgleichskassen und die Ausgleichskasse Luzern über die jährlichen AHV-Lohnmeldungen der Betriebe.

Auch die Vollzugskosten – die verbleibenden rund 3% der Fondseinnahmen – (für die Familienausgleichskassen, die Berufsbildungsfondskommission und die Fondsverwaltung durch die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung) werden durch den Berufsbildungsfonds finanziert. Aufgrund des aktuellen Verhältnisses zwischen Lohnsumme zur Anzahl von Lernenden ist der Kanton Luzern als Arbeitgeber voraussichtlich ein Nettozahler im Umfang von rund 170'000 Franken jährlich.

Mit den vorliegenden Erläuterungen werden die geplanten Änderungen des Gesetzes über die Berufsbildung und die Weiterbildung (Berufs- und Weiterbildungsgesetz, BWG, SRL Nr. [430](#)) für die Einführung eines kantonalen Berufsbildungsfonds in die Vernehmlassung gegeben. Sie dienen den folgenden Zielen und Inhalten gemäss der Kantonsstrategie und dem Legislaturprogramm:

Kantonsstrategie:

- Gesellschaftlicher Wandel

Legislaturprogramm:

- Wir setzen die Planungsberichte im Bildungsbereich um.

Inhalt

1 Ausgangslage	5
1.1 Bisherige Entwicklungen	5
1.2 Umsetzung für den Kanton Luzern	5
2 Luzerner Berufsbildungsfonds	6
2.1 Beitragssatz	6
2.2 Zweck	7
2.3 Einnahmen und Ausgaben	8
2.4 Beitragserhebungsmechanismus	9
2.5 Beitragspflicht	10
2.6 Erhebung der Beiträge	12
2.7 Organisation	13
2.7.1 Familienausgleichskassen und Ausgleichskasse Luzern	13
2.7.2 Berufsbildungsfondskommission	14
2.7.3 Dienststelle Berufs- und Weiterbildung	14
2.8 Finanzielle Eingliederung	14
3 Befristung des Erlasses	14
4 Der Erlassentwurf im Einzelnen	15
5 Kosten	21
6 Finanzierung	21
7 Zeitplan	21
Anhang	23
Beilagen	25

1 Ausgangslage

Mit der am 29. Januar 2024 vom Kantonsrat als erheblich erklärten [Motion M 12](#) von Gaudenz Zemp und Mit. wurde der Regierungsrat beauftragt, einen kantonalen Berufsbildungsfonds einzuführen.

1.1 Bisherige Entwicklungen

Berufsbildungsfonds sind seit 2004 bewährte Instrumente zur Förderung der Berufsbildung. Die Eckwerte dazu sind im Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG, SR [412.10](#)) vorgegeben. Sie beziehen sich gemäss Artikel 60 [BBG](#) auf nationale oder regionale Branchenfonds, die durch den Bundesrat allgemeinverbindlich erklärt werden können. Aktuell sind 35 solcher Branchenfonds national eingeführt. Zusätzlich haben acht Kantone (FR, GE, JU, NE, TI, VD, VS, ZH) eigene, kantonale branchenübergreifende Fonds eingeführt. Diese lehnen sich an die Bundesvorgaben an, berücksichtigen jedoch auch die kantonalen Bedürfnisse.

Die Branchen- und die kantonalen Berufsbildungsfonds wurden 2007 und 2019 durch die Firma B.S.S. Volkswirtschaftliche Beratung AG im Auftrag der Berufsbildungskommission des Kantons Zürich [evaluiert](#). Die Resultate sind positiv. Sie zeigen, dass die gewünschte Wirkung, die Förderung der Berufsbildung, erreicht wird.

Die Wirtschaft benötigt in den nächsten Jahren mehr beruflich ausgebildete Fachkräfte. Gleichzeitig steigen die Anforderungen an Lehrbetriebe durch anspruchsvollere Bildungsvorgaben der Branchen, erhöhtem Betreuungsaufwand der Jugendlichen und der Notwendigkeit, am Lernort gute Rahmenbedingungen für die Lernenden und die Berufsbildenden zu schaffen. Die steigenden Anforderungen sind besonders für kleine Betriebe herausfordernd. Diese stellen im KMU-Kanton Luzern mehr als 40 Prozent der Lehrplätze bereit. Die Ausbildungsbereitschaft dieser KMU ist somit für die ganze Wirtschaft essenziell. Ein Fonds erhält und fördert diese Ausbildungsbereitschaft, indem engagierte Betriebe finanziell entlastet und gezielte Massnahmen und Projekte finanziell unterstützt werden. Die Beiträge werden ausgerichtet, soweit die Aufwendungen nicht durch Beiträge des Bundes oder des Kantons gedeckt sind.

1.2 Umsetzung für den Kanton Luzern

Wie in der [Motion M 12](#) festgehalten, soll sich der Regierungsrat am Berufsbildungsfonds des Kantons Zürich orientieren und dessen Konzept sinnvoll auf die Luzerner Verhältnisse anpassen beziehungsweise weiterentwickeln.

Das Zürcher Modell sieht einen Fondsbeitrag der Arbeitgeber von 1 Promille ihrer AHV-Lohnsumme und drei Ausnahmen vor: Ausgenommen von der Beitragspflicht sind Ausbildungsbetriebe (Lehrbetriebe mit mindestens einem Lehrverhältnis) sowie Betriebe, welche in einen der 35 allgemeinverbindlich erklärten Branchen-Berufsbildungsfonds einzahlen. Auch Unternehmen mit einer AHV-Lohnsumme von unter 250'000 Franken pro Jahr entrichten keine Beiträge. Der wichtigste Zweck des Zürcher Berufsbildungsfonds ist, neben weiteren, die Mitfinanzierung der Kosten von überbetrieblichen Kursen. Dabei werden die Mittel direkt vom Berufsbildungsfonds an die Anbieter der überbetrieblichen Kurse ausbezahlt. Diese reduzieren im entsprechenden Umfang ihre Rechnungen an die Lehrbetriebe.

Gestützt auf den bereits erwähnten Evaluationsbericht soll von bestimmten Regelungen des Berufsbildungsfonds des Kantons Zürich abgewichen werden. So berücksichtigt das Modell des Kantons Zürich die Unternehmensgrösse bei der Beitragspflicht nicht: Bereits ab einem Lehrverhältnis zahlen Arbeitgeber keine Beiträge. Damit können sich Grossunternehmen mit einem oder wenigen Lehrverhältnissen vollständig von der Beitragspflicht befreien. Die Prüfung der verschiedenen Ausnahmeregelungen generiert zudem einen sehr hohen administrativen Aufwand, sowohl bei den Ausgleichskassen als auch bei der kantonalen Verwaltung im zuständigen Mittelschul- und Berufsbildungsamt. Ein weiterer Aspekt ist, dass die Befreiung der Kleinunternehmen mit einer Lohnsumme von unter 250'000 Franken pro Jahr für diese letztlich lediglich eine Befreiung von einem Beitrag von höchstens 150 Franken pro Jahr (bei 0,6 Lohnpromille) darstellt. Auch die direkte Abwicklung zwischen dem Fonds und einer Vielzahl von Anbietern von überbetrieblichen Kursen wird als administrativ aufwändig betrachtet.

Die Erfahrungen mit dem Zürcher Modell lassen sich, wie unsere Abklärungen gezeigt haben, von den bestehenden kantonalen Berufsbildungsfonds der Kantone Waadt und Wallis bestätigen.

Aus ihnen lassen sich verschiedene Optimierungen ableiten, die in die Entwicklung eines Luzerner Berufsbildungsfonds eingeflossen sind.

Im Wesentlichen sind dies die folgenden:

- Mit dem Verzicht auf Ausnahmen der Beitragspflicht soweit rechtlich möglich, resultiert ein viel grösserer Kreis von Beitragspflichtigen.
- Dafür wird ein deutlich tieferer Beitragssatz erhoben.
- Es wird eine möglichst einfache und schlanke Organisation und Funktionsweise angestrebt und ein einfacher Abwicklungsmechanismus umgesetzt.
- Statt der absoluten Zahl von einem Lehrverhältnis pro Unternehmen wird als Kriterium ein relatives Kriterium Lehrverhältnis pro Unternehmensgrösse («Ausbildungsdichte») definiert.
- Die Vergütung erfolgt direkt an die Lehrbetriebe zum Zweck der Stärkung des Lernorts Betrieb statt einer Mitfinanzierung von überbetrieblichen Kursen.

2 Luzerner Berufsbildungsfonds

Nachfolgend werden die wesentlichen Elemente des Luzerner Berufsbildungsfonds beschrieben.

2.1 Beitragssatz

Analog zum Berufsbildungsfonds des Kantons Zürich wird der Berufsbildungsfonds im Kanton Luzern durch Beiträge der Arbeitgeber geäufnet.

Der Beitragssatz liegt bei 0,6 Lohnpromille der AHV-pflichten Lohnsumme. Dieser Wert ist bewusst tief gehalten, da der Kreis der Beitragspflichtigen im Kanton Luzern grösser ist. Er stellt im Vergleich zu den anderen kantonalen Berufsbildungsfonds den zweittiefsten Wert dar.

Kantonaler Berufsbildungsfonds	Beitragssatz in ‰ der AHV-Lohnsumme
Jura	1,00
Wallis	1,00
Zürich	1,00
Tessin	0,95
Waadt	0,90
Neuenburg	0,87
Genf	0,396-0,82 (degressives System)
Freiburg	0,40

Tab. 1: Beitragssätze bestehende kantonale Berufsbildungsfonds

2.2 Zweck

Der Berufsbildungsfonds dient der Erhaltung und Förderung der Ausbildungsbereitschaft von Lehrbetrieben, indem sie finanzielle Mittel aus dem Fonds erhalten. Dadurch sollen die den einzelnen Lehrbetrieben entstehenden Kosten der beruflichen Grundbildung durch die Beteiligung aller Arbeitgebenden im Kanton gesenkt werden. Zudem soll die berufliche Grundbildung im Kanton Luzern durch die Förderung innovativer Massnahmen gestärkt werden. Im Einzelnen können die Mittel aus dem Fonds für zwei Zwecke genutzt werden:

1. Leistung: Jährlicher Beitrag an die direkten Kosten der Berufsbildung der Lehrbetriebe («Dritter» Lernort: Lehrbetrieb) für ihren Aufwand im Zusammenhang mit der Lernendenausbildung.

Der grösste Teil (82 Prozent der Fondsmittel) werden den Lehrbetrieben für eine Reduktion ihrer direkten Kosten für die Berufsbildung am Lernort Lehrbetrieb vergütet. Dabei entscheidet die «Ausbildungsdichte» darüber, ob ein Betrieb netto mehr erhält oder mehr einzahlt (vgl. Abbildung 1). Die Ausbildungsdichte wird definiert durch die Anzahl Lehrverhältnisse im Verhältnis zur AHV-pflichtigen Lohnsumme.

Der Beitrag wird pro gültigem Lehrverhältnis im Kanton Luzern ausgerichtet, sofern der Standort gemäss Artikel 9 der Bundesverordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV, [SR 412.101](#)) des für die betrieblich organisierte Grundbildung verantwortlichen Betriebes im Kanton Luzern liegt, mit dem in der Berufsbildung üblichen Stichtag 15. November. Die Überweisung an die Lehrbetriebe erfolgt einmal jährlich. Bei Ausbildungsverbunden erfolgt die Ausrichtung an die Ausbildungsverbunde. Praktika, sofern sie im Rahmen einer schulisch organisierten Grundbildung (z.B. Wirtschaftsmittelschule) absolviert werden und somit Lehrverhältnisse darstellen, sind beitragsberechtigt. Bei einem auf Basis einer Modellrechnung der Ausgleichskasse Luzern anzunehmenden Fondseinlage von 7,5 Millionen Franken pro Jahr (Berechnung: 0,6 Lohnpromille von ca. 12 bis 13 Milliarden Franken Lohnsumme aus unselbständiger Erwerbstätigkeit im Kanton Luzern) ist mit einem Beitrag von rund 550 Franken pro Jahr pro Lehrverhältnis zu rechnen. Damit wird ein Teil der direkten Kosten der Berufsbildung der Lehrbetriebe abgedeckt.

Zur Illustration der Berechnungen dienen die nachfolgenden zwei Beispiele:

Kleines Unternehmen mit überdurchschnittlich hoher Ausbildungsdichte:

AHV-Lohnsumme	Anzahl Lehrverhältnisse	Fondsbeitrag 0,6‰	Direkte Rückerstattung (bei 550 Franken pro Lehrvertrag)	Differenz
Fr. 400'000	2	Fr. 240	Fr. 1'100	+Fr. 860

Tab. 2: fiktives Rechenbeispiel 1

Vom Jahresbeitrag von 240 Franken sind rechnerisch 36 Franken (15 Prozent) für Projekte und Innovationen bestimmt, von welchem wiederum dieses Unternehmen oder seine Branche profitieren kann. Rund 200 Franken (82 Prozent) sind für die direkte Rückerstattung an Lehrbetriebe bestimmt. Die verbleibenden rund 4 Franken (3 Prozent) sind für die Verwaltungskosten des Berufsbildungsfonds bestimmt.

Grosses Unternehmen mit unterdurchschnittlicher Ausbildungsdichte:

AHV-Lohnsumme	Anzahl Lehrverhältnisse	Fondsbeitrag 0,6‰	Direkte Rückerstattung (bei 550 Franken pro Lehrvertrag)	Differenz
Fr. 25'000'000	8	Fr. 15'000	Fr. 4'400 (Schätzung)	-Fr. 10'600

Tab. 3: fiktives Rechenbeispiel 2

Vom Jahresbeitrag von 15'000 Franken sind rechnerisch 2'250 Franken (15 Prozent) für Projekte und Innovationen bestimmt, von welchem wiederum dieses Unternehmen oder seine Branche profitieren kann. Rund 12'550 Franken (82 Prozent) sind für die direkte Rückerstattung an Lehrbetriebe bestimmt. Die verbleibenden rund 200 Franken (3 Prozent) sind für die Verwaltungskosten des Berufsbildungsfonds bestimmt.

2. Leistungen: Beiträge für branchenübergreifende Projekte, Innovationen, Lehrstellenmarketing und weitere Vorhaben zur Förderung der beruflichen Grundbildung im Kanton Luzern.

Mit 15 Prozent der jährlichen Fondseinnahmen sollen gezielt Projekte, Innovationen und weitere Massnahmen zur Stärkung der beruflichen Grundbildung im dualen System unterstützt werden. Mögliche Beispiele dafür könnten Innovationen im Bereich von Lehrstellenmarketing, Projekte zur Gewinnung von Lernenden, die Förderung von branchenübergreifenden Reformen oder die Unterstützung der Bildung von neuen Ausbildungsverbünden sein. Dies erfolgt jeweils auf Antrag durch Dritte.

Leistungen aus dem kantonalen Berufsbildungsfonds für Aufgaben im Verantwortungsbereich von Bund und Kantonen sind ausgeschlossen.

2.3 Einnahmen und Ausgaben

Die Berechnung der Beiträge gemäss Ziffer 2.1 resultiert aus den jährlichen Fondseinnahmen abzüglich von 15 Prozent für Projekte und Innovation und abzüglich 3

Prozent Verwaltungskosten. Der verbleibende Betrag wird dividiert durch die Anzahl Lehrverhältnisse im Kanton Luzern per Stichtag 15. November.
Nachfolgende Abbildung erläutert dies anschaulich:

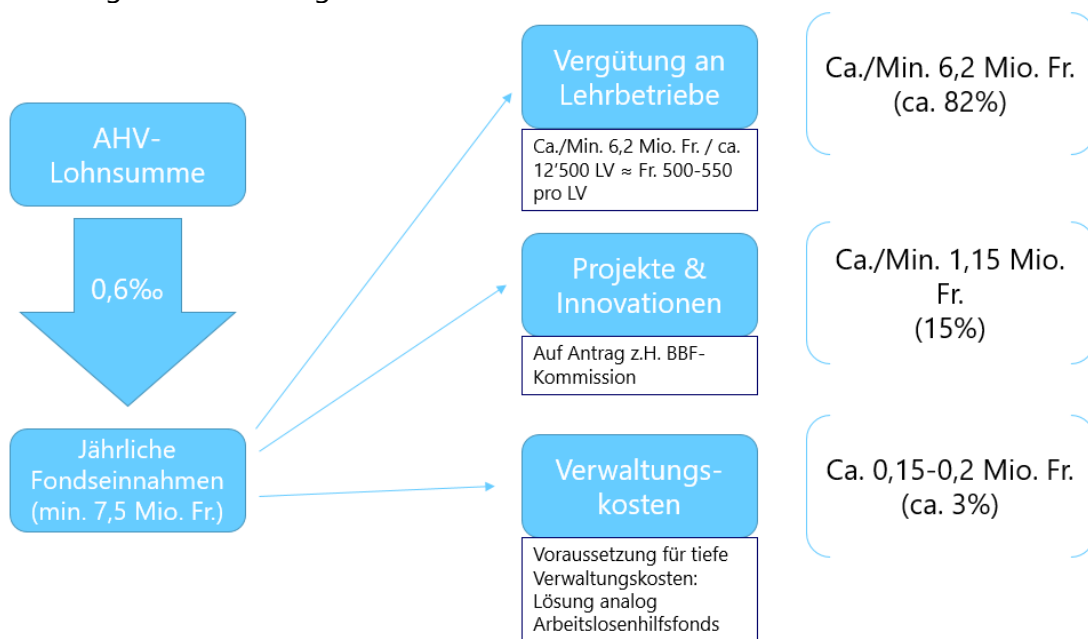


Abb. 2: Formel des Luzerner Modells

2.4 Beitragserhebungsmechanismus

Für die Beitragserhebung soll beim Luzerner Berufsbildungsfonds ein erprobtes und effizientes Modell genutzt werden: Der Luzerner Arbeitslosenhilfsfonds. Mit diesem werden Massnahmen finanziert zur Verhütung oder Bekämpfung von Arbeitslosigkeit, zur wirksamen Gestaltung der Arbeitsvermittlung und zur Förderung der Integration ausgesteuerter Arbeitnehmenden in den ersten Arbeitsmarkt. Das Modell des Arbeitslosenhilfsfonds hat den Vorteil, dass alle im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen im Prozess zur Beitragserhebung bereits involviert sind. Für den Berufsbildungsfonds sollen diese Familienausgleichskassen die Beiträge bei der Arbeitgeberschaft als übertragene Aufgabe erheben. Die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung lässt die Mittel den Lehrbetrieben sowie die durch Berufsbildungsfonds-kommission gesprochenen Beiträge für Projekte und Innovationen an die jeweiligen Antragstellenden zukommen.

Schematisch sieht der Ablauf wie folgt aus:



Abb. 3: Schematischer Ablauf des Luzerner Modells

2.5 Beitragspflicht

Der Berufsbildungsfonds ist ausgelegt als Solidarbeitrag «von der Wirtschaft für die Wirtschaft». Die Arbeitgeber sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen, profitieren aber gleichzeitig von den ausgebildeten Fachkräften. Der Fonds leistet somit einen Beitrag zur Fachkräftesicherung zu Gunsten der Arbeitgebenden.

Der Bundesgesetzgeber bestimmt in Artikel 60 Absatz 6 BBG für die bundesrechtlich geregelten branchenbezogenen Berufsbildungsfonds, dass Betriebe, die für die Berufsbildung bestimmte Beiträge an einen Verband oder einen Fonds entrichten oder nachweisen können, dass sie angemessene Bildungs- oder Weiterbildungsleistungen zu beruflichen Zwecken erbringen, nicht zu weiteren Zahlungen in einen allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds verpflichtet werden dürfen. In der dazugehörigen Verordnung wird konkretisiert, dass ein Betrieb, der bereits Leistungen nach Artikel 60 Absatz 6 BBG erbringt, die Differenz zwischen dem Betrag der erbrachten

Leistungen und dem Betrag des Beitrags, der zur Äufnung des allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds bestimmt ist, bezahlt. Die Differenz berechnet sich anteilmässig aufgrund der Leistungen, die in den beiden Fonds übereinstimmen. Gemäss der Botschaft zu einem neuen Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 6. September 2000 (BBl 2000 5686, S. 5744 ff.) sollen branchenbezogene Berufsbildungsfonds in Ergänzung zur Finanzierung der Berufsbildung aus den öffentlichen Haushalten und dem bereits vorhandenen finanziellen Engagement der für die Berufsbildung zuständigen Organisationen die Beteiligung von Branchenangehörigen ermöglichen, die nicht Mitglied des entsprechenden Verbandes sind. Unternehmen, die sich nicht freiwillig an den Berufsbildungsausgaben der zuständigen Organisationen in einem Wirtschaftszweig beteiligen – sogenannte Trittbrettfahrer – sollen zur Entrichtung angemessener Solidaritätsbeiträge verpflichtet werden können (BBl 2000 5686, S. 5745). Gemäss dem Gesetzestext und der dazugehörigen Botschaft besteht somit das Ziel eines branchenbezogenen Berufsbildungsfonds nach Artikel 60 BBG darin, die Betriebe einer Branche zu veranlassen, die Berufsbildung betreffend ihren Wirtschaftszweig zu übernehmen, entweder durch Entrichtung von Beiträgen, die für die Berufsbildung bestimmt sind, an einen Verband oder an einen Berufsbildungsfonds oder durch Erbringung von sonst nachweisbar angemessenen Bildungs- oder Weiterbildungsleistungen. In diesem Zusammenhang hält die Botschaft sodann fest, dass eine Konkurrenz von Branchen- und kantonalen Fonds (Genf, Freiburg und Neuenburg) nicht zu befürchten sei, da die Ziele dieser beiden Institutionstypen und die vorgesehene Mittelverwendung völlig verschieden seien (BBl 2000 5686, S. 5745). Vor diesem Hintergrund verneinte denn auch das Bundesgericht eine teilweise Herabsetzung der Beitragspflicht an einen allgemeinverbindlich erklärten Branchenfonds gemäss Artikel 60 BBG aufgrund der Beiträge an einen kantonalen Berufsbildungsfonds (vgl. BGE 137 II 399 E. 5 f. in Pra 101 (2012) Nr. 38.). Entsprechend verhält es sich mit der Beitragspflicht an den für den Kanton Luzern vorgesehenen kantonalen Berufsbildungsfonds. Indem dessen Leistungen branchenübergreifend sind und sich nicht - wie nachfolgend aufgezeigt wird - mit denjenigen von Branchenfonds decken, liegt für die Arbeitgebenden unabhängig von einer allfälligen Zugehörigkeit zu einem Branchenfonds keine doppelte Beitragspflicht für die gleiche Leistung vor. Beim kantonalen Berufsbildungsfonds soll ein anderer Zweck gefördert werden, nämlich die Reduktion der direkten Kosten der Berufsbildung am «dritten» Lernort Lehrbetrieb für ihren administrativen Aufwand im Zusammenhang mit der Berufsbildung – es ist eine direkte Unterstützung der Berufsbildenden – sowie Projekte und Innovationen unabhängig von Branchen. Unternehmen, welche bereits in einen der aktuell 35 allgemeinverbindlich erklärten Branchen-Berufsbildungsfonds einzahlen, sind somit ebenfalls beitragspflichtig. Kantone, Gemeinden sowie staatliche oder staatsnahe Unternehmen sind ebenfalls beitragspflichtig. Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Unternehmen ohne AHV-pflichtige Lohnsumme, Selbständige für ihren eigenen Lohn und Landwirte für ihren eigenen Lohn sowie jene von familieneigenen Mitarbeitenden. Bezogen auf das Fondsmodell besteht mit dem Luzerner Arbeitslosenhilfsfonds (ALHF) ein etabliertes und effizientes Modell. Wie beim ALHF sind beim kantonalen Berufsbildungsfonds diejenigen Arbeitgeber verpflichtet Beiträge einzuzahlen, die dem Gesetz über die Familienzulagen (Kantonales Familienzulagengesetz, FZG, SRL Nr. [885](#)) unterstehen oder die der Ausgleichskasse Luzern gemäss dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft vom 20. Juni 1952 (SR [836.1](#)) Beiträge zur Finanzierung der Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehme-

rinnen und Arbeitnehmer zu leisten haben. Mit der Anknüpfung an diese bereits bestehenden Sachverhalte ist es für die im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen beziehungsweise die Ausgleichskasse Luzern mit geringem Aufwand möglich festzustellen, welche Arbeitgebende beitragspflichtig sind. Nicht beitragspflichtig im betreffenden Jahr sind Arbeitgebende ohne AHV-pflichtigen Lohn.

Der jährlich zu entrichtende Arbeitgeberbeitrag darf ein Promille der jährlichen AHV-pflichtigen Lohnsumme, die für die Erhebung der Beiträge für die Familienzulagen massgebend ist, nicht überschreiten. Der Regierungsrat legt den Beitragssatz in der Verordnung fest. Die Berufsbildungskommission nimmt zur Höhe des Beitragssatzes Stellung und gibt dazu Empfehlungen ab.

Diese Lösung reduziert den administrativen Aufwand und damit verbundenen Betriebskosten maximal, so dass ein möglichst hoher Anteil des Fonds der Berufsbildung zu Gute kommt. Die Ausgleichskasse Luzern geht von einem rund 80-fach höheren Verwaltungsaufwand aus, wenn Unternehmen, welche in einen allgemeinverbindlich erklärten Branchen-Berufsbildungsfonds einzahlen, ausgenommen würden. Der Grund dafür ist, dass die Verarbeitung in diesem Fall nicht automatisch erfolgen könnte. Die gleiche Begründung gilt für den Verzicht auf eine Beitragsbefreiung für kleine Unternehmen mit einer AHV-pflichtigen Lohnsumme von unter 250'000 Franken pro Jahr. Eine Befreiung von einem Beitrag von 0 bis maximal 150 Franken pro Unternehmen (bei einem Beitragssatz von 0,6 Promille) stünde in keinem Verhältnis zum geschilderten Mehraufwand für eine jährlich neue Aussonderung dieser Arbeitgebenden.

Privathaushalte mit sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten sind ebenfalls beitragspflichtig. Es handelt sich dabei um einen solidarischen Beitrag zur Mitfinanzierung der Berufsbildung, da auch diese Angestellten andernorts in einem früheren Zeitpunkt ausgebildet wurden.

2.6 Erhebung der Beiträge

Die Fondsbeiträge sollen jährlich erhoben werden. Berechnungsgrundlage für Beiträge ist die AHV-Lohnsumme eines Kalenderjahres. Der Kanton Luzern überträgt die Erhebung der Beiträge für den kantonalen Berufsbildungsfonds als neue gesetzliche Aufgabe an die Familienausgleichskassen. Dies erfolgt im Rahmen der Kompetenz der Kantone weitere Aufgaben an die Familienausgleichskassen übertragen zu dürfen nach Artikel 17 Abs. 2 lit. I des Bundesgesetzes über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (Familienzulagengesetz, FamZG, SR [836.2](#)). Gemäss dem vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) am 2. März 2012 versandten [Kreisschreiben](#) ist eine Übertragung im Bereich Berufsbildung ausdrücklich zugelassen, wobei in der vorliegenden Konstellation die Bestimmungen zur Übertragung von weiteren Aufgaben gemäss Artikeln 130-132 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101) zu beachten sind. Gemäss Artikel 131 Abs. 1^{bis} AHVV wird der Kanton Luzern beim BSV diesbezüglich ein schriftliches Gesuch einreichen.

Durch die Übertragung an die Familienausgleichskassen wird der Prozess des Luzerner Arbeitslosenhilfsfonds inklusive dessen zeitlicher Ablauf übernommen, sodass von Synergien bei der Ausgleichskasse Luzern profitiert werden kann. Durch dieses Verfahren kann der Arbeitsaufwand bei den Arbeitgebenden wesentlich verringert werden.

Um den Aufwand möglichst gering zu halten, soll gesetzlich ausdrücklich festgehalten werden, dass diese Beiträge zur gleichen Zeit zu erheben sind wie diejenigen für die Familienzulagen. Sodann sollen die im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen das Ergebnis der Beitragserhebung neu der Ausgleichskasse Luzern mitteilen. Diese Lösung ist insofern sachgerecht, als dass die Ausgleichskasse Luzern heute als Geschäftsstelle der kantonalen Aufsichtskommission über die Familienausgleichskassen im Kanton Luzern das Lastenausgleichsverfahren zwischen diesen Kassen durchführt (§ 19 Abs. 2 [FZG](#) i.V.m. § 13 Abs. 2 [FZG](#)). Dabei soll die Ausgleichskasse Luzern bis spätestens am 31. März des Folgejahres über das Ergebnis der Beitragserhebung informiert werden. Bis zu diesem Termin sollen die Familienausgleichskassen der Ausgleichskasse Luzern auch die eingegangenen Beiträge überweisen. Dieser Stichtag entspricht einerseits dem Termin, der bei der bisherigen Beitragserhebung für den Arbeitslosenhilfsfonds gilt. Andererseits ist dieser Termin auch bei Meldungen im Zusammenhang mit dem Lastenausgleich gemäss der Kantonalen Familienzulagenordnung einzuhalten (§ 20 Abs. 4 [FZG](#)). Mithin kann davon ausgegangen werden, dass dieser Stichtag für die im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen keinen zusätzlichen Aufwand zur Folge hat.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben erhebt die Ausgleichskasse Luzern die Arbeitgeberbeiträge.

Die im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen und die Ausgleichskasse Luzern lassen sich die korrekten Beträge der erhobenen Beiträge jährlich durch ihre Revisionsstelle bestätigen. Die im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen teilen der Ausgleichskasse Luzern das Ergebnis der Revision bis spätestens am 30. Juni des folgenden Jahres mit.

Die Ausgleichskasse Luzern überweist dem kantonalen Berufsbildungsfonds die eingegangenen Beiträge. Sie erstellt für den kantonalen Berufsbildungsfonds jährlich eine Beitragsabrechnung.

Die Kosten, die aus der Beitragserhebung entstehen, werden dem kantonalen Berufsbildungsfonds belastet.

Die im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen sollen für den Aufwand im Zusammenhang mit der Beitragserhebung entschädigt werden. Zudem erfüllt die Ausgleichskasse Luzern die ihr zugewiesenen Aufgaben als übertragene Aufgaben. Dafür ist sie, wie bei den anderen übertragenen Aufgaben, zu entschädigen (Art. 132 Abs. 1 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung; SR [831.101](#)). Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung, insbesondere den Termin für die Überweisung an den kantonalen Berufsbildungsfonds und die Entschädigung der im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen und der Ausgleichskasse Luzern.

2.7 Organisation

2.7.1 Familienausgleichskassen und Ausgleichskasse Luzern

Wie bereits ausgeführt wurde, erheben die Familienausgleichskassen und die Ausgleichskasse Luzern bei den Arbeitgebenden die Beiträge für den Berufsbildungsfonds. Zudem führen sie das Mahn- und Vollstreckungsverfahren (Inkasso) durch. Operativ erfolgt die Abrechnung über die jährliche Lohndeklaration analog nachfolgendem Beispiel, durch Einfügen einer zusätzlichen Zeile für den Berufsbildungsfonds:

Abrechnungsperiode: **01.01.2023 - 31.12.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren

Aus der uns eingereichten Lohnmeldung (Art. 36 AHVV) für die oben erwähnte Periode ergeben sich die folgenden auszugleichenden Beträge.

Berechnung der Beiträge (alle Beträge in CHF)

Beitrags-/ Leistungsart	Grundlage / Lohn- summe	Ansatz (%)	Jahresbetrag	Bereits fakturiert	Differenz
2023					
AHV/IV/EO	592'338.00	10.600	62'787.85	58'724.00	4'063.85
ALV	592'338.00	2.200	13'031.45	12'188.00	843.45
FAK LU	592'338.00	1.350	7'996.55	7'479.00	517.55
Verwaltungskosten (VK)	62'787.85	1.200	753.45	704.70	48.75
FAK LU Arbeitslosenhilfsfonds	592'338.00	0.005	29.60	27.70	1.90
FAK LU Wiederk. FZ	0.00	0.000	-10'000.00	-10'200.00	200.00
Total			74'598.90	68'923.40	5'675.50

Abb. 4: Beispiel einer Beitragsabrechnung auf Basis einer vorangegangenen Lohnmeldung

2.7.2 Berufsbildungsfondskommission

Der Regierungsrat wählt eine paritätisch zusammengesetzte kantonale Berufsbildungsfondskommission. Sie besteht aus fünf Mitgliedern, bestehend aus zwei Vertretungen von Arbeitgebendenorganisationen, zwei Vertretungen von Arbeitnehmendenorganisationen und einer Vertretung des Kantons. Eine Wiederwahl ist jeweils zwei Mal möglich. Das Präsidium wechselt alle vier Jahre zwischen einer Vertretung einer Arbeitgebendenorganisation und einer Arbeitnehmendenorganisation, beginnend mit einer Vertretung einer Arbeitgebendenorganisation. Die Kommission wird ihre Arbeit per 1. Juli 2027 aufnehmen.

Die Kommission entscheidet über die Beiträge an Projekte und innovative Massnahmen und überprüft die Wirkung des Fonds sowie macht eine Empfehlung zur Höhe des Beitragssatzes. Sie behandelt zudem Einsprachen über Beiträge aus dem Berufsbildungsfonds für Projekte und innovative Massnahmen.

2.7.3 Dienststelle Berufs- und Weiterbildung

Die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung führt und verwaltet den kantonalen Berufsbildungsfonds. Sie übernimmt Vollzugsaufgaben, soweit diese gemäss Gesetz und Verordnung nicht der Berufsbildungsfondskommission zugewiesen sind. Sie bereitet die Sitzungen der Berufsbildungsfondskommission vor und nach. Sie sorgt für die notwendige Koordination und Zusammenarbeit mit der Ausgleichskasse Luzern und ist zudem verantwortlich für die Auszahlung der Beiträge aus dem Fonds. Sie ist die verfügende Behörde für die von den Familienausgleichskassen den Arbeitgebenden in Rechnung gestellten Beiträgen. Deshalb behandelt sie auch allfällige Einsprachen von Arbeitgebenden gegen die erhobenen Beiträge.

2.8 Finanzielle Eingliederung

In der Bilanz des Kantons wird der Berufsbildungsfonds als Passivum unter «Fonds im Eigenkapital» ausgewiesen. In der Erfolgsrechnung werden die Ausgaben und Einnahmen brutto im Aufgabenbereich H2-3400 Berufs- und Weiterbildung geführt.

3 Befristung des Erlasses

Da die geänderten Bestimmungen auf Dauerhaftigkeit ausgelegt sind, ist eine Befristung des Erlasses nicht vorgesehen.

4 Der Erlassentwurf im Einzelnen

Mit der Einführung des kantonalen Berufsbildungsfonds wird eine neue Abgabe eingeführt. Dies bedarf von Verfassung wegen der Schaffung entsprechender gesetzlicher Grundlagen durch den Kantonsrat. Diese müssen die wesentlichen Bestimmungen über den Gegenstand der Abgabe, die Grundsätze ihrer Bemessung und den Kreis der Abgabepflichtigen enthalten (vgl. § 45 Verfassung des Kantons Luzern, SRL Nr. [1](#)). Das Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung (Berufs- und Weiterbildungsgesetz, BWG, SRL Nr. [430](#)) soll deshalb mit folgenden Bestimmungen ergänzt werden.

Titel nach § 49 (neu)

10a Kantonaler Berufsbildungsfonds

Die vorgesehene Einführung eines kantonalen Berufsbildungsfonds soll in einem neuen Abschnitt mit dem Titel «Kantonaler Berufsbildungsfonds» geregelt werden. Da es sich beim kantonalen Berufsbildungsfonds um ein Finanzierungsinstrument zur Förderung der beruflichen Grundbildung im Kanton handelt, erfolgt dieser Abschnitt in gesetzessystematischer Hinsicht passend im Anschluss an den Abschnitt unter dem Titel «10 Finanzen».

§ 49a Grundsatz und Zweck (neu)

Absatz 1

Mit diesem Absatz wird die gesetzliche Grundlage für die Schaffung eines neuen kantonalen Fonds geschaffen, welcher es gemäss § 51 Absatz 1 der Verordnung zum Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen bedarf (FLV, SRL Nr. [600a](#)). Der kantonale Berufsbildungsfonds lehnt sich von der Zielsetzung her an die Bundesvorgaben an, wie sie Artikel 60 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG, SR [412.10](#)) für die gesamtschweizerischen oder regionalen branchenbezogenen Berufsbildungsfonds vorgibt, berücksichtigt jedoch die kantonalen Bedürfnisse und stellt eine Ergänzung zu den Branchenfonds nach Bundesrecht dar.

Absatz 2a

Die berufliche Grundbildung im Lehrbetrieb im Kanton soll solidarischer finanziert werden. Der erste Hauptzweck des Berufsbildungsfonds ist eine Beteiligung aller Arbeitgebenden im Kanton an den Kosten, welchen den Lehrbetrieben durch die berufliche Grundbildung der Lernenden entstehen und diese dadurch zu senken. Dadurch soll die Ausbildungsbereitschaft der Lehrbetriebe erhalten und erhöht werden.

Absatz 2b

In diesem Absatz wird in allgemeiner Form der erste Hauptzweck des kantonalen Berufsbildungsfonds festgehalten, nämlich die Unterstützung von Lehrbetrieben im Kanton, die Lernende im Rahmen der beruflichen Grundbildung ausbilden.

Absatz 2c

Der zweite Hauptzweck des Fonds liegt in der Förderung von gezielten Projekten und Innovationen, welche die berufliche Grundbildung im Kanton als Ganzes stärken sollen.

§ 49b Leistungen (neu)

Dieser Paragraph regelt die Verwendung der Fondsmittel.

Absatz 1a

Aus dem Fonds werden an die Lehrbetriebe jährliche Beiträge pro genehmigten Lehrverhältnis im Kanton Luzern geleistet.

Absatz 1b

Daneben soll der Fonds ebenfalls zur Finanzierung von Projekten, Innovationen, Lehrstellenmarketing und weiteren Vorhaben zur Förderung der beruflichen Grundbildung beitragen.

Absatz 2

Beiträge gemäss Absatz 1a werden durch die für den Berufsbildungsfonds zuständige Dienststelle jährlich aus den nach Abzug von Verwaltungskosten sowie Beiträgen gemäss Absatz 1b verbleibenden Fondsmitteln an die berechtigten Lehrbetriebe ausgerichtet. Entscheidend für die Beitragsberechtigung eines Lehrbetriebes ist, dass er per Stichtag am 15. November ein genehmigtes Lehrverhältnis im Kanton Luzern führt. Für die Ausrichtung der Beiträge an die Lehrbetriebe ist die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung zuständig, welche den kantonalen Berufsbildungsfonds führt und verwaltet.

Absatz 3

Über die Gewährung von Beiträgen gemäss Absatz 1b entscheidet eine vom Regierungsrat gewählte Berufsbildungsfondskommission. Das Total dieser Beiträge darf 15 Prozent der im betreffenden Jahr geäußneten Fondsumme nicht übersteigen.

Absatz 4

Der Fonds ersetzt nicht das ordentlichen Subventionssystem von Bund und Kanton oder andere finanzielle Aufwendungen des Staates.

Absatz 5

In der Verordnung werden insbesondere der für die Beitragsberechtigung der Lehrbetriebe massgebende Standort im Kanton Luzern und der in Absatz 2 festgelegte Berechnungs- und Auszahlungsmodus für die Beitragszahlungen an die Lehrbetriebe näher bestimmt. Diesbezüglich ist vorgesehen, dass die Berechnung der Beiträge aus den jährlichen Fondseinnahmen abzüglich von 15 Prozent für Projekte und Innovation und abzüglich der Verwaltungskosten resultiert. Der verbleibende Betrag wird dividiert durch die Anzahl Lehrverhältnisse im Kanton Luzern per Stichtag 15. November. Die Auszahlung durch die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung erfolgt mittels einmal jährlicher Überweisung auf die vom Lehrbetrieb angegebene Bankverbindung. In der Verordnung soll zudem geregelt werden, dass bei Ausbildungsverbunden die Ausrichtung der Beiträge an die Ausbildungsverbunde erfolgt. Ferner soll definiert werden, unter welchen Voraussetzungen Praktika beitragsberechtigt sind. Vorgesehen ist, dass Praktika, die im Rahmen einer schulisch organisierten Grundbildung (z.B. Wirtschaftsmittelschule) absolviert werden und somit Lehrverhältnisse darstellen, beitragsberechtigt sind.

§ 49c Beitragspflicht und Höhe der Beiträge (neu)

In diesem Paragraph wird der Kreis der Beitragspflichtigen und die Finanzierung des Fonds sowie die maximale Höhe des Beitrags festgelegt.

Absatz 1

Der Kreis der Beitragspflichtigen für den kantonalen Berufsbildungsfonds ist analog demjenigen für den kantonalen Arbeitslosenhilfsfonds gemäss § 12 Absatz 1 des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds (AVAHG, SRL Nr. [890](#)) festgelegt. Eine Abweichung von diesem Paragraph ergibt sich lediglich aufgrund der vorliegend geschlechtergerechten sprachlichen Formulierung. Mit der Anknüpfung an diese bereits bestehenden Sachverhalte beim Arbeitslosenhilfsfonds ist es für die im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen beziehungsweise die Ausgleichskasse Luzern mit geringem Aufwand möglich festzustellen, welche Arbeitgebenden beitragspflichtig sind. Beitragspflichtig sind Arbeitgebende, die dem Kantonalen Familienzulagengesetz vom 8. September 2008 (FZG, SRL Nr. [885](#)) unterstehen oder die der Ausgleichskasse Luzern gemäss dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft vom 20. Juni 1952 (FLG, SR [836.1](#)) Beiträge zur Finanzierung der Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu leisten haben. Dabei soll es keine Ausnahmen von der Beitragspflicht geben. Die Familienzulagen an Erwerbstätige nichtlandwirtschaftlicher Betriebe und Nichterwerbstätige ist im Bundesgesetz über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (FamZG, SR [836.2](#)) und im Kantonalen Familienzulagengesetz geregelt. Dabei sind Arbeitgebende im nichtlandwirtschaftlichen Bereich der Luzerner Familienzulagenordnung unterstellt, wenn sie AHV-beitragspflichtig sind und sich der rechtliche Sitz des Unternehmens im Kanton befindet oder, wenn ein solcher fehlt, wenn der Arbeitgebende im Kanton Wohnsitz hat (§ 2 Abs.1a FZG i.V.m. Art.12 Abs. 2 FamZG). Ebenso dem Luzerner Familienzulagenrecht unterstellt sind Zweigniederlassungen, die sich im Kanton befinden. Allerdings kann die Familienausgleichskasse des Kantons Luzern mit ausserkantonalen Familienausgleichskassen abweichende Regelungen betreffend der Unterstellung von solchen Niederlassungen vereinbaren (§ 2 Abs. 3 FZG i.V.m. Art. 12 Abs. 2 FamZG). Die Familienzulagenordnung in der Landwirtschaft ist im Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft vom 20. Juni 1952 (FLG, SR [836.1](#)) umschrieben. Gemäss Artikel 18 Absatz 1 FLG haben die Arbeitgebenden in der Landwirtschaft zur Finanzierung der Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Beitrag von 2 Prozent der im landwirtschaftlichen Betrieb ausgerichteten Bar- und Naturallöhne zu leisten, soweit sie der Beitragspflicht gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG; SR [831.10](#)) unterliegen. Die kantonalen Ausgleichskassen sind zuständig, diesen Arbeitgeberbeitrag zu erheben (Art. 13 FLG).

Absatz 2

Der jährliche Beitrag eines Arbeitgebenden, einer Landwirtin oder eines Landwirts beträgt höchstens ein Promille der AHV-pflichtigen Lohnsumme, die er oder sie gesamthaft ausrichtet. Mit diesem Absatz wird die maximale Höhe des Beitragssatzes gesetzlich festgelegt. Der Regierungsrat legt im Rahmen dieses Höchstsatzes den konkreten Beitragssatz in der Verordnung fest.

§ 49d Berufsbildungsfondskommission (neu)

Absatz 1

Für den kantonalen Berufsbildungsfonds wird eine kantonale Berufsbildungsfondskommission eingesetzt. Sie besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder werden durch die Regierung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zweimal möglich.

Absatz 2

Die Kommission ist aus zwei Vertretungen von Arbeitgebendenorganisationen, zwei Vertretungen von Arbeitnehmendenorganisationen und einer Vertretung des Kantons aus der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung zusammengesetzt.

Absatz 3

In diesem Absatz sind die Befugnisse der Berufsbildungsfondskommission festgelegt:

Absatz 3a

Sie entscheidet über Anträge zur Fondsmittelverwendung gemäss § 49b Absatz 1b

Absatz 3b

Sie überwacht die Wirkungen des Fonds und gibt Empfehlungen zur Höhe des Beitragssatzes ab, welchen der Regierungsrat gemäss § 49c Absatz 2 in der Verordnung festlegt.

Absatz 4

Betreffend die Organisation der Berufsbildungsfondskommission soll in der Verordnung insbesondere geregelt werden, dass das Präsidium alle vier Jahre im Turnus zwischen einer Vertretung einer Arbeitgebendenorganisation und einer Arbeitnehmendenorganisation wechselt, beginnend mit einer Vertretung einer Arbeitgebendenorganisation.

§ 49e Erhebung der Beiträge (neu)

Mit diesem Paragraph wird die gesetzliche Grundlage geschaffen für die Aufgabenübertragung durch den Kanton an die im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen und die Ausgleichskasse Luzern, um für ihn die Arbeitgeberbeiträge für den kantonalen Berufsbildungsfonds zu erheben.

Absatz 1

Auch das Verfahren zur Erhebung der Beiträge für den Berufsbildungsfonds soll möglichst einfach ausgestaltet werden. Dafür bieten sich Abläufe an, die bereits im Zusammenhang mit der Erhebung der Beiträge für die Finanzierung der Familienzulagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und den Arbeitslosenhilfsfonds stehen. Der Prozess und der zeitliche Ablauf für die Beitragserhebung erfolgt analog demjenigen für den kantonalen Arbeitslosenhilfsfonds gemäss § 14 des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds (AVAHG, SRL Nr. [890](#)). Die im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen erheben die Beiträge für den Berufsbildungsfonds bei den Arbeitgebenden gleichzeitig mit den Arbeitgeberbeiträgen zur Finanzierung der Familienzulagen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und den Arbeitslosenhilfsfonds. Bei den landwirtschaftlichen Betrieben übernimmt dies wegen der Regelung von Artikel 13 FLG die Ausgleichskasse Luzern.

Um den Aufwand möglichst gering zu halten, soll im Gesetz ausdrücklich festgehalten werden, dass diese Beiträge zur gleichen Zeit zu erheben sind wie diejenigen für die Familienzulagen und den Arbeitslosenhilfsfonds. Sodann sollen die im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen das Ergebnis der Beitragserhebung der Ausgleichskasse Luzern mitteilen. Dabei soll die Ausgleichskasse Luzern bis spätestens am 31. März des Folgejahres über das Ergebnis der Beitragserhebung informiert werden. Bis zu diesem Termin sollen die Familienausgleichskassen der Ausgleichskasse Luzern auch die eingegangenen Beiträge überweisen.

Absatz 2

Um eine Kontrolle über die Beitragserhebung zu gewährleisten, sollen die im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen und die Ausgleichskasse Luzern in Absatz 2 verpflichtet werden, die Richtigkeit der erhobenen Beiträge jährlich durch ihre Revisionsstelle bestätigen zu lassen. Sodann sollen die im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen der Ausgleichskasse Luzern das Ergebnis bis spätestens am 30. Juni des Folgejahres mitteilen.

Absatz 3

Gemäss diesem Absatz soll die Ausgleichskasse Luzern der zuständigen Dienststelle die eingegangenen Beiträge zuhanden des Berufsbildungsfonds überweisen. Die zuständige Dienststelle für den Berufsbildungsfonds ist die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung. Der Überweisungstermin soll durch Verordnung vom Regierungsrat festgelegt werden. Zudem soll die Ausgleichskasse Luzern verpflichtet werden, für die zuständige Dienststelle jährlich eine Beitragsabrechnung zu erstellen.

Absatz 4

In diesem Absatz wird die Kostentragungspflicht des Berufsbildungsfonds für die im Zusammenhang mit der Erhebung der Beiträge entstehenden Kosten festgelegt. Denn die im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen sollen für den Aufwand im Zusammenhang mit der Beitragserhebung entschädigt werden. Zudem erfüllt die Ausgleichskasse Luzern die ihr in den Absätzen 1 bis 3 zugewiesenen Aufgaben als übertragene Aufgaben. Dafür ist sie, wie bei den anderen übertragenen Aufgaben, zu entschädigen (Art. 132 Abs. 1 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung; SR [831.101](#)).

Absatz 5

Mit diesem Absatz soll klargestellt werden, dass sich die Aufgabendelegation der Beitragserhebung für den Berufsbildungsfonds an die Familienausgleichskassen und die Ausgleichskasse Luzern auf die Rechnungsstellung bei den Arbeitsgebenden beschränkt. Verfügende Behörde für die Beiträge an den kantonalen Berufsbildungsfonds ist die für den kantonalen Berufsbildungsfonds zuständige Dienststelle. Entsprechend erlässt sie eine anfechtbare Verfügung, wenn eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber dies verlangt oder nicht zahlt.

Absatz 6

In der Verordnung sollen neben dem Termin für die Überweisung der Beiträge durch die Ausgleichskasse nach Absatz 3 an die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung und die Festsetzungen der Höhe der Entschädigung für die Beitragserhebung, insbe-

sondere auch die Kompetenzen der Familienausgleichskassen und der Ausgleichskasse Luzern für den Vollzug betreffend Mahnungen, Zahlungsaufschub, Abschreibung von uneinbringlichen Beträgen geregelt werden.

§ 49f Vollzugskosten (neu)

Absatz 1

Für die Fondsmittelverwendung bedarf es einer gesetzlichen Grundlage (vgl. § 51 Abs. 1 FLV). Entsprechend wird mit diesem Paragraphen festgelegt, dass die mit dem Vollzug des Berufsbildungsfonds zusammenhängen Kosten, wie sie insbesondere im Zusammenhang mit der Arbeit der Berufsbildungsfondskommission, der zuständigen Dienststelle sowie der Familienausgleichskassen entstehen, dem kantonalen Berufsbildungsfonds zu belasten sind.

§ 51 Rechtsmittel

Absatz 1bis (neu)

Vorliegend soll einerseits gegen die Beitragserhebung bei den Arbeitgebenden und andererseits auch gegen die Ausrichtung von Beiträge an Lehrbetriebe der Rechtsmittweg geregelt werden. Gemäss den gemachten Ausführungen soll den kantonalen Familienausgleichskassen und der Ausgleichskasse Luzern als Aufgabe lediglich der Bezug der Beiträge (Rechnungsstellung) übertragen werden. Soweit eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber dies verlangt oder nicht zahlt, soll deshalb die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung, welche für den Kanton den Fonds führt und verwaltet, eine anfechtbare Beitragserhebungsverfügung gemäss § 49e Absatz 5 mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung erlassen. Für die Beitragserhebungsverfügungen und die Ausrichtung der Beiträge an die Lehrbetriebe (vgl. § 49b Abs. 2) fungiert die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung als verfügende Behörde. Gegen diese Verfügungen soll eine Einsprachemöglichkeit geschaffen werden. Im Rahmen einer Einsprache wird die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung als erstinstanzliche Verwaltungsbehörde verpflichtet, ihren angefochtenen Entscheid zu überprüfen und nochmals über die Sache zu entscheiden (vgl. § 117 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, SRL Nr. [40](#)). Die Einsprache ist zulässig in den von der Rechtsordnung vorgesehenen Fällen (§ 118 Abs. 1 VRG). Die Einsprachemöglichkeit drängt sich vorliegend aus verfahrensökonomischen Gründen auf, da es sich bei den Beitragserhebungsverfügungen und Beitragsgewährungen an Lehrbetriebe um Massenverfügungen handelt. Zudem ist im Bereich der Sozialversicherungen das Einspracheverfahren üblich (vgl. ATSG, AVAHG). Gegen Einspracheentscheide der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung kann gemäss § 51 Absatz 2 innert 20 Tagen Verwaltungsbeschwerde beim Bildungs- und Kulturdepartement erhoben werden.

Absatz 1ter (neu)

Gegen Entscheide der Berufsbildungsfondskommission über die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Berufsbildungsfonds an Projekte, Innovationen, Lehrstellenmarketing und weitere Vorhaben zur Förderung der beruflichen Grundbildung gemäss § 49b Absatz 1b soll ebenfalls aus verfahrensökonomischen Gründen eine Einsprachemöglichkeit bei der verfügenden Behörde und somit bei der Berufsbildungsfondskommission geschaffen werden. Gegen Einspracheentscheide der Berufsbildungsfondskommission kann ebenfalls gemäss § 51 Absatz 2 innert 20 Tagen Verwaltungsbeschwerde beim Bildungs- und Kulturdepartement erhoben werden.

5 Kosten

Initialkosten: Die Ausgleichskasse Luzern rechnet mit Initialkosten von rund 10'000 Franken für die Anpassung ihrer Software. Die Erstellung einer Schnittstelle – nach Absprache mit der kantonalen Datenschutzbeauftragten über die Verwendung der benötigten Daten – zwischen Kompass (Verwaltung der Daten zu Lehrbetrieben, Lehrverträgen und Bankverbindungen der Lehrbetriebe) zu SAP verursacht einmalige Kosten von rund 100'000 Franken. Dieser Betrag ist eine Schätzung und beruht auf Erfahrungswerten. Die Initialkosten betragen einmalig somit rund 100'000 Franken.

Betriebskosten: Die Ausgleichskasse Luzern rechnet mit einem jährlichen Betriebsaufwand von weniger als fünf Stellenprozenten oder rund 4'000 Franken. Für die im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen wird eine jährliche Entschädigung von 50'000 Franken kalkuliert. Für die Berufsbildungsfondscommission ist mit Entschädigungen und Auslagen von jährlich 10'000 Franken zu rechnen. Massgebend ist Anhang 3 zur Besoldungsverordnung für das Staatspersonal (SRL Nr. [73a](#)). Für die Aufgaben der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung werden jährlich 70'000 Franken (rund 0,6 Vollzeitstellen) veranschlagt (Aufgaben im Rahmen einer Geschäftsstelle wie die Beantwortung von Fragen via Hotline, Koordination mit den Lehrbetrieben, den Ausgleichskassen oder dem FD. Diese Stelle ist auch das Sekretariat für die Fondskommission). Für weitere Auslagen, zum Beispiel im Zusammenhang mit den Finanztransaktionen sowie Verschiedenes, werden jährlich 20'000 Franken veranschlagt. Die Betriebskosten betragen somit gerundet 150'000 Franken.

Kosten durch Beitragszahlungen des Kantons Luzern als Arbeitgeber: Der Kanton Luzern ist voraussichtlich Nettozahler im Umfang von rund 170'000 Franken pro Jahr. Diese Mittel sind im eingegebenen AFP 2026-2029 nicht enthalten. Die kantonalen Beteiligungen sind voraussichtlich Nettozahler im Umfang von kumuliert rund 530'000 Franken pro Jahr. Alle Luzerner Gemeinden zusammen sind voraussichtlich Nettozahler im Umfang von rund 480'000 Franken pro Jahr.

6 Finanzierung

Die Initialkosten entstehen im Jahr 2027 und werden einmalig dem Globalbudget der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung belastet.

Die Betriebskosten werden ab 2028 durch den Berufsbildungsfonds getragen.

Die Kosten durch den Fondsmechanismus werden als Lohnnebenkosten (höherer Personalaufwand) durch den Kanton respektive seinen Unternehmen getragen.

7 Zeitplan

Nach Abschluss der Vernehmlassung wird die Vorlage auf Basis der Rückmeldungen überarbeitet. Der Regierungsrat wird anschliessend dem Kantonsrat eine Botschaft unterbreiten, welche die definitiven rechtlichen Grundlagen für die Einführung des kantonalen Berufsbildungsfonds enthält.

- Vernehmlassungsfrist: Bis 30. September 2025
- Auswertung der Rückmeldungen: Oktober bis November 2025
- Finalisierung der Botschaft: Bis Ende 2025

- Behandlung durch den Kantonsrat: Erste Lesung im Frühjahr 2026, zweite Lesung im Sommer 2026
- Fakultatives Referendum: Bis spätestens Herbst 2026
- Inkrafttreten der neuen Regelung: Geplant per 1. Januar 2027

Zeitlicher Jahresablauf Berufsbildungsfonds

1. Jahr:



Über Beiträge an Projekte und Innovationen entscheidet die Berufsbildungsfondskommission erstmals im Sommer 2028. Gesprochene Beiträge werden aus den Beiträgen für das Jahr 2027 im zweiten Halbjahr 2028 überwiesen. Ab Juli 2027 entwickelt die Berufsbildungsfondskommission ein Regelwerk inklusive Kriterien für diese Beiträge.

Generisches Jahr (wir empfehlen mit zwei pro Jahr zu starten, um der Wirtschaft genügend Möglichkeiten zu geben und lange Vorläufe/Fristen zu vermeiden. Sollte sich die Kadenz der Eingaben als relativ tief erweisen, könnte dies auch justiert werden):



Verzeichnis der Beilagen

Anhang 1 Entwurf Änderung Berufs- und Weiterbildungsgesetz

Anhang 2 Synopse Änderung Berufs- und Weiterbildungsgesetz

Bildungs- und Kulturdepartement

Bahnhofstrasse 18
6002 Luzern

Telefon 041 228 52 03
bildung@lu.ch
www.lu.ch